



Amtsblatt für das Fürstentum Lippe

Nr. 79

Montag, den 26. Juli

1915

Ausführungsbestimmungen

zur Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915 über den Verkehr mit Gerste aus dem Erntejahr 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 384, Amtsblatt S. 568.)

I.

Kommunalverbände sind die Amts- und Stadtgemeinden. Das Staatsministerium behält sich auch hier vor, mehrere Amts- oder Stadtgemeinden zu erweiterten Kommunalverbänden zusammenzuschließen (vergl. Ausführungsanweisung zur Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 zu § 1 Abs. 2)*. Zuständige Behörden (§§ 3, 4, 10, 13, 38 und 39) sind die Verwaltungsämter und Magistrate. Höhere Verwaltungsbehörde ist die Regierung.

II.

Zu § 1. Die Verordnung bezieht sich nur auf reine Gerste (Winter- und Sommergerste). Für Mengkorn und Mischfrucht, worin sich außer Gerste auch Hafer befindet, gilt die Verordnung über den Verkehr mit Hafer (Reichs-Gesetzbl. S. 393, Amtsblatt S. 575). Für Mengkorn, das außer Gerste Brotgetreide enthält, gilt die Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide (Reichs-Gesetzbl. S. 363, Amtsblatt S. 551).

Zu §§ 6, 7. Die Hälfte der geernteten Menge kann von den Landwirten im eigenen Betriebe beliebig verwendet, also auch verfüttert werden. Der Verkauf dieser Hälfte ist verboten. Ausnahmen von diesem Verkaufsverbote sind zulässig nur bei Saatgerste mit der in § 7 Abs. 1 Buchstabe a gegebenen Beschränkung, an sog. Betriebe mit Kontingent (vergl. § 7 Abs. 1 Buchstabe b), an die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung (vergl. § 7 Abs. 1 Buchstabe b) und an den Kommunalverband (vergl. zu § 11).

*) Ist bereits geschehen. f. Bekanntmachung vom 21. Juli 1915 (Amtsblatt S. 649).

Die andere Hälfte der Gerste hat der Landwirt an den Kommunalverband abzuliefern (§ 11). Bis wann zu liefern ist, wird später bestimmt werden. Für die nach § 7 zugelassenen Verkäufe steht die Festsetzung von Höchstpreisen nicht in Aussicht. Für die Lieferung an den Kommunalverband wird ein Höchstpreis festgesetzt werden.

Zu § 11. Durch Abs. 3 werden die Kommunalverbände ermächtigt, in geeigneten Fällen, z. B. bei kleinen Besitzern, die nur für den eigenen Bedarf angebaut haben, auf die Lieferung zu verzichten. Sie werden hiervon aber nur Gebrauch machen können, wenn andere Betriebe ihres Bezirkes freiwillig mehr als die Hälfte ihrer Erzeugung abgegeben haben, da die von den Kommunalverbänden abzuliefernde Menge (§ 23 Abs. 1) unberührt bleibt. Durch Verzicht auf die Lieferung nach § 11 Abs. 3 wird die Enteignungsbefugnis der Kommunalverbände gegenüber anderen Betrieben nicht erweitert.

Zu § 19. Wegen der Ernteflächenerhebung wird auf die Bekanntmachung des Reichsfanzlers vom 10. Juni 1915 Reichs-Gesetzbl. S. 331) und auf die den Ortslisten vorgedruckte Ausführungsanweisung der Regierung verwiesen. Bis zum 1. August ist der Reichsfuttermittelstelle anzugeben, wie groß die Gerstenernte des Bezirkes zu schätzen ist. Dieser Verpflichtung wird durch die Absendung der Kreislisten an die Reichsgetreidestelle genügt (zu vergl. Ausführungsanweisung vom 16. Juli zu § 17 der Brotgetreideverordnung). Die Spalten für Gerste sind, wie besonders bemerkt wird, in dieser Liste auszufüllen.

Über die Errichtung der Reichsfuttermittelstelle ergeht eine besondere Verordnung.

Zu § 22. Um die Überwachung der aus dem Kommunalverbände ausgeführten Mengen zu erleichtern, ist in Abs. 2 die Entfernung der Gerste an die Zustimmung des Kommunalverbandes gebunden. Die Zustimmung ist zu erteilen, sofern die von der Reichsfuttermittelstelle für die Überwachung erlassenen Anordnungen befolgt sind und sonst keine wichtigen Gründe für die Versagung vorliegen.

Detmold, den 24. Juli 1915.

Fürstliches Staatsministerium.

In Vertretung

Pustuchen.